38 K 54 25 26

Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

38 K 54/25 11.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 29. Januar 2027, 9:30 Uhr** im Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal B 202 versteigert werden:

Der im Grundbuch von Osnabrück Blatt 34082, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 10,68/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Osnabrück	3	103/156	Gebäude- und Freifläche, Atterstraße 189	2305
	Osnabrück	3	230/6	Gebäude- und Freifläche, Atterstraße	158

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, Nr. 36 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.01.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 34.000,00 €

Objektbeschreibung: Einraumapartment im 2. Obergeschoss des Hauses Atterstraße 159, 49090 Osnabrück, einem unterkellerten drei- bis viergeschossigem Wohn- und Geschäftshaus mit Flachdach.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Engler
Rechtspfleger